

Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz

26/SN-38/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

26/SN-38/ME 1 von 3

A-1010 Wien, Potenturstraße 2

BK 51/1/84-K

Beiliegend +)
ohne Begleitschreiben an:

Mit der Bitte um:

+) die Stellungnahme zum
Studienberechtigungsgesetz
(GZ 234.000/130-8/83) in
25-facher Ausfertigung

Wien, 14.2.1984

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	99 /1983
Datum:	15. FEB. 1984
Verf. d. 1984 -02- 16	Fraser

- ☒ Kenntnisnahme
- ☐ direkte Erledigung
- ☐ Stellungnahme
- ☐ Rücksprache
- ☐ Weiterleitung
- ☐ Weitere Veranlassung
- ☐ Rücksendung

- ☐ Zur freundlichen Information
- ☐ Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- ☐ In Beantwortung des Schreibens vom

An das
Präsidium des Nationalrates

P a r l a m e n t

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Mit besten Empfehlungen

[Signature]
Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 53 25 61

BK 51/84-K

Wien, 14. Februar 1984

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienbe-
rechtigungen, do. Schreiben vom 25. November 1983,
GZ 234.000/130-8/83

1. Auf Grund der bisherigen positiven Erfahrungen kann dem Entwurf grundsätzlich zugestimmt werden.
2. Der Entwurf sieht auch vor, daß eine einzige Universität für andere, fächermäßig ähnlich gelagerte Hochschulen und Universitäten gemeinsame Vorbereitungslehrgänge einrichten darf (z.B.: Graz-Leoben).

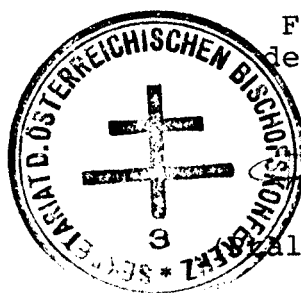
Es wird daher gebeten, ebenso eine Variante ähnlicher Art vorzusehen, die es möglich macht, in Kooperationsform mit den Ordenshochschulen und der Diözesanhochschule in St. Pölten Vorbereitungslehrgänge staatsrechtlich-gültig zu führen, wie es in sparsamer Kooperationsform sonst vorgesehen ist.

Auf Grund des Konkordates vom 5. Juni 1933, Art. V § 1, erfolgt die wissenschaftliche Heranbildung des Klerus an den vom Staate erhaltenen Katholisch-Theologischen Fakultäten oder an den von den zuständigen kirchlichen Stellen errichteten Theologischen Lehranstalten.

./2

Das Bundesgesetz vom 10. Juli 1969 über katholisch-theologische Studienrichtungen hat daher für diese Hochschulen die Prüfungs- bzw. Diplomerwerbsmöglichkeiten abgesichert.

3. In Durchführung der §§ 8, Abs. 1 Zi. 2a (Theologische Grundlagen) und § 19, Abs. 1 (remunerierte Lehraufträge) darf erwartet werden, daß im Einvernehmen mit den Katholisch-Theologischen Fakultäten vorgegangen wird.



Für das Sekretariat
der Bischofskonferenz:

Alfred Kosteletzky
Sekretat Dr. Alfred Kosteletzky)
Sekretär der
Bischofskonferenz